

Vorgangsweise bei Arbeiten im Sicherheitsstreifen und der (seitlichen) Übergangflächen von Instrumentenpisten auf Zivilflughäfen während des Flugbetriebes

Verfahrensweisung, OZB, BMVIT

Revision 0.1, 03.2016

Die nachfolgend angeführte Verfahrensweisung ist für Arbeiten innerhalb des Sicherheitsstreifens sowie im Bereich der seitlichen Übergangflächen von Instrumentenpisten anzuwenden, wenn diese Arbeiten ohne die Sperre der Piste unter Aufrechterhaltung des Flugbetriebes durchgeführt werden sollen. Ausgenommen hiervon sind jene Bereiche des Sicherheitsstreifens und der angrenzenden Runway end safety area (RESA), welche unmittelbar jeweils vor und nach der Piste (An- und Abflugrichtung) vorhanden sind, da diese während Flugbetrieb zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt frei von Objekten sein müssen.

Demnach dürfen diese Arbeiten (unter Aufrechterhaltung des Flugbetriebes) ohne Einschränkung der Betriebsbereitschaft unter zwingender Einhaltung der nachfolgend angeführten Punkte durchgeführt werden:

1. Die Arbeiten dürfen nur außerhalb einer Entfernung von 75m von der Pistenmittellinie durchgeführt werden, wobei der 75m Bereich zur Pistenmittellinie deutlich zu kennzeichnen ist.
2. Die Arbeiten dürfen nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) gemäß SERA.5001 durchgeführt werden. Der Zivilflugplatzhalter hat Arbeiten und Bauarbeiten im Sicherheitsstreifen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen bei schlechter werdenden Wetterbedingungen zu evaluieren.
3. Die Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Pistenzustand (estimated surface friction) zumindest „gut“ ist.
4. Sämtliche Arbeiten dürfen nur von entsprechend unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Die Anweisungen der Flugsicherungsstelle müssen durch entsprechende Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden können.
5. Die maximalen Gesamtflächen der Baubereiche innerhalb des Sicherheitsstreifens einer Piste dürfen insgesamt nicht mehr als 100m² betragen.
6. Die in den Arbeitsbereichen eingesetzten Fahrzeuge und Geräte dürfen eine maximale Höhe von:
 - a) 5m im Sicherheitsstreifen im Abstand von 75 – 150 Meter
 - b) 10m außerhalb des Sicherheitsstreifens von mehr als 150 Meter (seitlich unmittelbar angrenzend an den Sicherheitsstreifen – ausgenommen hiervon sind die jeweiligen An- und Abflugflächen)
 - c) der jeweils 1:50 ansteigenden An- und Abflugflächen nicht überschreiten (ausgenommen unterhalb der seitlichen Übergangsfläche „B“, ab einem Abstand von 220m zur Pistenmittellinie)
7. Die Lagerung von nicht unbedingt erforderlichem Baumaterial, sowie das Abstellen von nicht unbedingt in Verwendung stehenden Baufahrzeugen und Geräten haben außerhalb des Sicherheitsstreifens zu erfolgen.
8. Sämtliche Arbeiten entsprechend dieser Richtlinie sind rechtzeitig vor Arbeits-/Baubeginn mit der örtlichen Flugsicherung zu vereinbaren bzw. zu koordinieren.